

## Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

**Familienname:**

**Vorname(n):**

**Geburtsdatum:**

**Anschrift:**

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

- 6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/Ehegatte

Unterschrift Sorgeberechtigter

## Hinweise

**Zu 1:** Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

**Dieser Datenübermittlung kann nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen werden.**

**Zu 2:** Im BMG § 42 Abs. 2 ist geregelt, dass an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehepartner oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

**Nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann dieser Datenübermittlung widersprochen werden.**

**Zu 3:** Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Gruppen Wahlberechtigter erteilen.

**Zu 4:** Bei Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

**Zu 5:** Bei Ehejubiläen darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Ehejubiläen sind nach § 50 Abs. 2 BMG das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

**Zu 6:** Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familienname, Vorname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift.

**Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Punkten 3 bis 6 nach § 50 Abs. 3 BMG zu widersprechen.**